

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 436/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elisbeth P [REDACTED] geb. Ro [REDACTED],
R [REDACTED] M [REDACTED], K [REDACTED] Ch [REDACTED] (I [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht spricht der 1935 von Deutschland nach Palästina ausgewanderten Klägerin eine Kapitalentschädigung von 2.353 DM und Heilverfahren zu für

- a) trophische Störungen der Haut an beiden Unterschenkeln mit Neigung zu Hautgeschwüren ab 1. Februar 1935,
- b) subjektive Beschwerden im Rahmen der statischmuskulären Wirbelsäuleninsuffizienz aufgrund einer abgelaufenen Scheuermannschen Erkrankung für die Zeit vom 1. Februar 1935 bis zum 31. Dezember 1940.

- 3 -

Nach den Entscheidungsgründen sollten die zu b) genannten Beschwerden nur bis Anfang 1938 als Verfolgungsschaden anerkannt werden. Ab Anfang 1938 sei die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nur noch durch das Geschwürsleiden verfolgungsbedingt um 35 v.H. beeinträchtigt gewesen. Seit 1941 betrage die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 25 v.H., nämlich 20 v.H. bis 1945 und 10 v.H. seit 1946. Die von der Urteilsbegründung abweichende zeitliche Begrenzung der unter b) aufgeführten Beschwerden wirkt sich auf die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Kapitalentschädigung nicht aus. Diese ist gemäß §§ 36, 37 Abs. 2 BEG aus der Entschädigung für den Monat Dezember 1940 mit einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 35 v.H. errechnet.

Die Angriffe der Beschwerde dagegen, daß das Berufungsgericht die durch die Scheuermannsche Erkrankung hervorgerufenen Beschwerden und Ausfälle nicht als durch die verfolgungsbedingte schwere Arbeit wesentlich mitverursacht angesehen und fortlaufend entschädigt hat, sind nicht begründet. Dem Berufungsurteil ist nicht zu entnehmen, daß der vor der Auswanderung abgelaufene Morbus Scheuermann erstmals unter den Belastungen der Arbeit in Palästina Beschwerden verursacht habe. Vielmehr wird festgestellt, die schwere Arbeit habe "für diesen Zeitraum zu verstärkten Rückenbeschwerden geführt". Selbst wenn jedoch davon ausgegangen werden müßte, daß die Verfolgung ein bisher stumm verlaufenes Leiden schmerzhaft gemacht hätte und eine Anwendung des § 4 der 2. DV-BEG in Betracht käme (vgl. BGH RZW 1970, 216), würde das die der Klägerin zu zahlende Kapitalentschädigung nicht erhöhen und keinen Rentenanspruch begründen. Dem Berufungsurteil und den beiden orthopädischen Gutachten, denen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufungsrichter folgt, ist zu entnehmen, daß die schmerzenden Auswirkungen der schweren Arbeit mit deren Beendigung abklängen, so daß spätere Beschwerden allein auf den Wirbelsäulenveränderungen durch die ohne Verfolgungszusammenhang entstandene Scheuermannsche Erkrankung und auf dem ebenfalls verfolgungsunabhängigen Bandscheibenschaden beruhen, der 1940 festgestellt wurde.

Soweit die Beschwerde meint, das Berufungsgericht hätte ein dermatologisches Obergutachten einholen müssen, zeigt sie ebenfalls keinen Grund für die Zulassung der Revision auf (vgl. BGH RZW 1967, 378 Nr. 27; 281 Nr. 33; 431).

Auch die Beanstandung, § 33 BEG sei unrichtig angewendet worden, führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Gründe zur Zulassung der Revision. Es ist nicht ersichtlich und auch die Beschwerde vermag nicht darzulegen, weshalb das Hautleiden an den Unterschenkeln, das seit dem Ende der durch die schwere Arbeit hervorgerufenen Wirbelsäulenschmerzen allein noch

als Verfolgungsschaden besteht, deshalb eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, weil die Klägerin den Beruf einer Kindergärtnerin angestrebt hat.

Mai

Portmann